

§ 16 Verdingungs- und Vergabegrundsätze

(1) ¹Bei Auftragsvergaben hat der Krankenhausträger die für Kommunen geltenden allgemeinen Verdingungs- und Vergabegrundsätze einzuhalten. ²Weitergehende Bestimmungen des Bundes- und des Europarechts bleiben unberührt.

(2) Werden die Anforderungen nach Abs. 1 nicht eingehalten, können die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.